



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 31. Mai 2006

Nummer 21

Inhalt	Seite
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bekanntgabe des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg über nicht mehr benötigte und damit außer Kraft zu setzende Verwaltungsvorschriften des Geschäftsbereichs .....	390
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Erllass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pelze“ .....	390
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie</b>	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr - .....	396
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Stärkung von Branchenkompetenzen in den Regionen Brandenburgs“ .....	396
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Richtlinie für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 der Fahrerlaubnis- Verordnung .....	396
Nachschulung mehrfach auffälliger Kraftfahrer - Kursmodell „Aufbauseminare für Kraftfahrer“ (ASK) der Fahrlehrerverbände e. V. ....	399
<b>Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG</b>	
Bekanntmachung der Achten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG .....	400

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2006

**Bekanntgabe des Ministeriums der Finanzen  
des Landes Brandenburg über nicht mehr  
benötigte und damit außer Kraft zu setzende  
Verwaltungsvorschriften des Geschäftsbereichs**

Vom 1. Mai 2006

Folgende Verwaltungsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen werden nicht mehr benötigt und daher außer Kraft gesetzt:

lfd. Nummer	Titel	Ausfertigungsdatum/ Fundstelle
1	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2005 gemäß Artikel 102 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 Landeshaushaltsordnung	14.12.2004
2	Aufbewahrungsbestimmungen	27.11.1992
3	Einrichtung von Kassen und Zahlstellen	27.12.1990
4	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (LHO §§ 9, 34, 70, 77 und 79)	29.01.1992
5	Regelungen zu Abschlagsauszahlungen im HKR-Verfahren	27.09.1995
6	Rundungsdifferenzen aufgrund der Einführung des Euro - Handhabung der Rundungsdifferenzen	27.07.2000
7	Kassenverfahren für den TK-Verbund der obersten Landesbehörden	28.04.1993
8	Mahnverfahren der Landeshauptkasse bei öffentlich-rechtlichen Forderungen	17.06.1998
9	Überleitung des Verfahrens Wohngeld von NRW nach Brandenburg	22.06.1993
10	Einführung HKR-Verfahren Profiskal - Mahnung und Vollstreckung	27.02.1997
11	Automationsverfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen - HKR-Verfahren Profiskal	19.06.1997
12	Einführung HKR-Verfahren Profiskal - Mahnung und Vollstreckung	14.11.1997
13	Austausch der PLZ- und BLZ-Dateien	12.10.1998
14	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2005 gemäß § 5 LHO (Haushaltswirtschaftsgrundrundschriften 2005 - HWR 2005)	02.06.2005
15	Zuschläge zum Ruhegehalt, §§ 50a, 50b, 50d und 50e des Beamtenversorgungsgesetzes - Rentenrechtliche Bemessungswerte	31.03.2004/ ABl. S. 344
16	Zuschläge zum Ruhegehalt, §§ 50a, 50b, 50d und 50e des Beamtenversorgungsgesetzes - Rentenrechtliche Bemessungswerte	12.01.2005/ ABl. S. 429
17	Durchführungshinweise zur Ziffer 860 der GOÄ	08.06.2001
18	Verfahrensregeln für das Abstimmungsverfahren nach der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 01.07.1977/25.06.1992	15.10.1997/ ABl. S. 921
19	Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (Vertretungsordnung MdF Bbg)	28.06.2004/ ABl. S. 552

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz zur  
Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b  
Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes  
und zur Bewirtschaftung des Gebietes von  
gemeinschaftlicher Bedeutung „Pelze“**

Vom 8. April 2006

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 3 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

**1 Bewirtschaftungsgegenstand**

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie in der Stadt Brandenburg

an der Havel wurde als FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Pelze“ und der Gebietsnummer DE 3540-302 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Das Gebiet hat eine Größe von rund 84 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Brandenburg an der Havel Bensdorf	Brandenburg Bensdorf	149, 151; 3.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Übersichtsskizze (Anlage 1) und jeweils im Maßstab 1 : 10.000 in der Biotoptypenkarte, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und der Zielkarte sowie in Flurkarten (Blätter 1 und 2) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Stadt Brandenburg an der Havel sowie bei dem Amt für Forstwirtschaft Belzig in der Außenstelle Rathenow von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

## 2 Beschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das FFH-Gebiet „Pelze“ befindet sich im Elb-Havel-Winkel, circa 2,5 Kilometer nordöstlich der Ortslage Bensdorf und circa 2 Kilometer nördlich der Ortslage Woltersdorf, in nordwestlicher Nähe zur Stadt Brandenburg an der Havel. Als Teil eines ehemaligen Elbelaufes gehört es zur naturräumlichen Großeinheit „Elbtalniederung“ und innerhalb dieser zur Haupteinheit „Untere Havelniederung“.

Das Gebiet besteht aus einem Komplex naturnaher Waldgesellschaften mit Sümpfen und Tümpeln, einem circa 2 Hektar großen eutrophen See, einem circa 1,5 Hektar großen Bereich Dauergrünland sowie einer ebenso großen Ackerbrache. Das Gebiet gehört zu einem von Felddagen umgebenen Wald im Einzugsgebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.

Wesentliche Bedeutung kommt dem Pelzegraben zu, er durchfließt beziehungsweise begrenzt das FFH-Gebiet im Süden. Er beeinflusst mit seinem Wasserstand die aktuelle Erscheinung der Waldbilder und deren Entwicklungspotential. Der Pelzegraben enthält südlich des oben genannten Sees ein Wehr.

Etwa 35 Biotope - der größte Teil ist den naturnahen Laubwäldern zuzurechnen - bilden die Basis für drei Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet.

Als relativ kleines, aber kompaktes Waldgebiet erfüllt die „Pelze“ im Brandenburger Wald- und Seengebiet eine gegenüber den umliegenden Flächen herausragende ökologische Funktion insbesondere als Refugium für seltene und schutzwürdige Flora und Fauna.

## 3 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes, des alten bodensauren Eichenwaldes mit *Quercus robur* auf Sandebenen (Teilfläche) sowie des natürlichen eutrophen Sees

mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition* und die Entwicklung und Wiederherstellung des alten bodensauren Eichenwaldes mit *Quercus robur* auf Sandebenen (Teilfläche), des Lebensraumes des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bibers (*Castor fiber*).

## 4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

### Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, LRT-Nummer 9160, Größe circa 2,8 Hektar, Erhaltungszustand B

Hierbei handelt es sich um Eichen-Hainbuchenwälder auf nährstoffreichem, zeitweilig oder dauerhaft feuchtem, mitunter anlehmigem Substrat mit höherem Grundwasserstand. Diese Waldform findet sich im Bereich der Pelze als schlauchförmiges, in Süd-Nord-Ausrichtung streichendes Areal im nördlichen Bereich des FFH-Gebietes. Der Lebensraumtyp bildet die Grenze zwischen den östlich vorgelagerten Erlenbeständen und den im Westen angrenzenden Kiefernwaldungen. Die das Bestandesbild prägenden Baumarten sind Stieleiche (*Quercus robur*), teilweise über 130 Jahre alt, sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*), die ebenfalls mit einzelnen Individuen von über 130 Jahren vorkommt. Darüber hinaus finden sich neben den vorgenannten Baumarten im Alter von rund 50 Jahren auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) in nahezu plenterartiger Vergesellschaftung. Ökologisch erforderlich ist der Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung sowie der Erhalt und die Entwicklung einer naturnahen Alters- und Bestandesstruktur.

### Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen, LRT-Nummer 9190, Größe circa 2 Hektar, Erhaltungszustand A (1,2 Hektar) und C (0,8 Hektar)

Ein Teilbereich des Lebensraumtyps ist in einem hervorragenden Erhaltungszustand, dieser findet sich im nach Westen weisenden Ausläufer des Gebietes und ist vermutlich ein Relikt einer Grenzbeplantzung zwischen zwei Gemarkungen. Mit einem Alter von gut 115 Jahren dominiert Stieleiche (*Quercus robur*), vereinzelt begleitet von Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Buche (*Fagus sylvatica*), randlich auch von Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*) im Alter von circa 65 Jahren. Die Nebenbaumarten sind durch Naturverjüngung entstanden.

Der andere Teilbereich dieses Lebensraumtyps ist in einem durchschnittlichen beziehungsweise beschränkten Erhaltungszustand und befindet sich an der Nordspitze des Gebietes. Er ist relativ artenarm und geprägt durch einen homogenen Stieleichenbestand mit dichter Strauchschicht aus Faulbaum (*Frangula alnus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und schütterer Krautschicht.

Ökologisch erforderlich ist der Erhalt und die Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung sowie einer naturnahen Alters- und Bestandesstruktur.

### Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*, LRT-Nummer 3150, circa 2 Hektar, Erhaltungszustand B

Dieses natürlich eutrophe Standgewässer mit Ährigem Tausend-

blatt (*Myriophyllum spicatum*) und stellenweisem Bewuchs von Weißer Seerose (*Nymphaea alba*) befindet sich im Osten des Gebietes in direkter Nachbarschaft des Pelzgrabens. Seine Entstehung wird auf den Abbau von tonhaltigen Schichten im 19. Jahrhundert zurückgeführt. Der naturnahe hydrologische Zustand und die Gewässerränder sind zu erhalten, dazu gehört die Vermeidung jeglicher Art von Eutrophierung.

**Der Lebensraumtyp Nummer 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren** - kommt auf einer Gesamtfläche von circa 0,07 Hektar als „flächige Hochstaudenflur auf Grünlandbrache feuchter bis nasser Standorte“ mit Erhaltungszustand C vor. Zur Erhaltung dieses sehr kleinflächigen Lebensraumtyps sind keine eigenständigen Maßnahmen notwendig.

#### **Biber, Erhaltungszustand C**

Im Uferbereich des Lebensraumtyps Nummer 3150 befindet sich ein Erdbau des Bibers. Der Biber benötigt störungsarme natürliche oder naturnahe Gewässerufer mit dichter Vegetation und weichholzartenreiche Gehölzsäume. Die im Gebiet lebenden Biber sind innerhalb ihres Verbreitungsgebietes nicht isoliert. Zur Erhaltung des Habitates ist die derzeitige Gewässerdynamik im Gebiet beizubehalten. Die Uferbereiche sind in naturnahem und störungsarmem Zustand zu erhalten.

#### **Fischotter, Erhaltungszustand C**

Der Pelzgraben ist Nahrungshabitat des Fischotters. Der Fischotter benötigt störungsarme großflächige vernetzte semiaquatische Lebensräume. Die im Gebiet lebenden Otter sind innerhalb ihres Verbreitungsgebietes nicht isoliert. Zur Erhaltung des Habitates ist die derzeitige Gewässerdynamik im Gebiet beizubehalten. Die Uferbereiche sind in naturnahem und störungsarmem Zustand zu erhalten.

Erhaltungszustand A - hervorragender Erhaltungszustand  
 B - guter Erhaltungszustand  
 C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

### **5 Bestand und Bewertung der**

- nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope,
- Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 4 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben

#### **Naturnahe Laubwälder**

Der überwiegende Teil des Gebietes wird durch Waldbilder der Biotoptypengruppe 081 (Moor- und Bruchwälder) geprägt. Der mittlere und südöstliche Teil der „Pelze“ wird fast ausschließlich

von dauernd vernässten beziehungsweise mit hochanstehendem Wasserspiegel ausgestatteten Erlenwäldern gebildet. Auf der Nordwestseite des FFH-Gebietes schließen sich Laubwaldbestände trockenerer Ausprägung mit Beteiligung von Stieleiche, Hainbuche und Buche an. Die Altholzbestände weisen einen guten Totholzanteil auf. Die Bestände sind überwiegend nicht gestört und mit einem relativ vollständigen Arteninventar ausgestattet. Ziel ist die Erhaltung dieses Zustandes.

#### **Standgewässer**

Im nordöstlichen Teil des Schutzgebietes finden sich die Standgewässer in unterschiedlicher Größe und Ausprägung. Nördlich des oben genannten Lebensraumtyps Nummer 3150 befinden sich besäumte Kleingewässer, welche allesamt den Biotopen nach § 32 BbgNatSchG zuzurechnen sind.

Die Wasserstände im gesamten Gebiet werden aufgrund der unmittelbaren Nähe der Flächen zum Pelzgraben durch dessen Wasserstände mitbestimmt. Das Ziel jeder Wasserstandsregulierung im FFH-Gebiet ist die Erhaltung des vorherrschenden Wasserregimes, und zwar derart, dass weder die Extrempegel über- beziehungsweise unterschritten, noch der langjährige Mittelpegel der vergangenen Jahre verändert wird.

#### **Seggen- und binsenreiche Nasswiese**

Im Westen des Gebietes befindet sich eine kleine Fläche Dauergrünland, die durch Seggen- und Binsenarten geprägt ist. Das dauerhaft hochanstehende Wasser lässt eine Ansiedlung von Gehölzen nicht oder nur am Rande zu. Ziel ist die Erhaltung dieses Grünlandes.

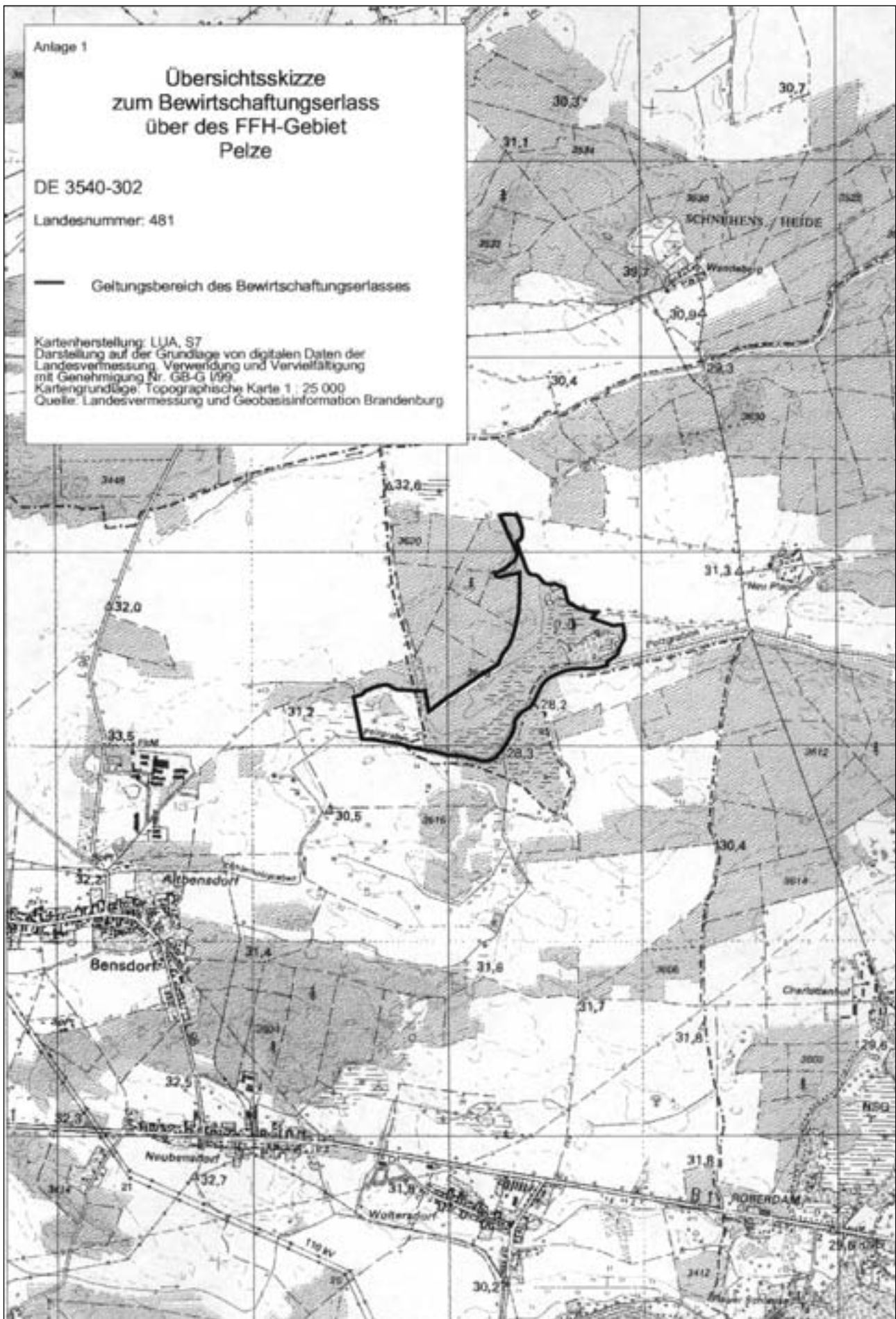
### **6 Umsetzung**

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verantwortlich. Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die hierüber die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege auf Anforderung informiert.

### **7 In-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



## Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
<b>Erhaltung des natürlichen eutrophen Sees</b>				
3150	kein Besatz mit Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> )	Protokoll* Pachtvertrag	Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter	37
	kein Besatz mit Gras-, Silber- und Marmorkarpfen	§ 13 BbgFischO Protokoll* Pachtvertrag	untere Fischereibehörde, Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter	
	keine Schädigung des ökomorphologischen Zustandes des Gewässers und seiner Ufer	wasserrechtliche Entscheidung Gewässerunterhaltung § 32 BbgNatSchG	untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Eigentümer, Nutzer, WBV	
	keine nachteiligen Be- oder Entwässerungsmaßnahmen	wasserrechtliche Entscheidung	untere Wasserbehörde	
<b>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern</b>				
9160	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen	Förderrichtlinie nach GAK	Amt für Forstwirtschaft, Bewilligungsbehörde, Waldbesitzer	11, 26, 27
9190	Waldgesellschaften	Protokoll*		
	Die Walderneuerung erfolgt über Naturverjüngung.	Förderrichtlinie nach GAK	Amt für Forstwirtschaft, Bewilligungsbehörde, Waldbesitzer	
		Protokoll*		
	Auf der Fläche dürfen (bei mangelnder Naturverjüngung) nur Baumarten des jeweiligen LRT eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden.	Förderrichtlinie nach GAK	Amt für Forstwirtschaft, Bewilligungsbehörde, Waldbesitzer	
	Die Nutzung erfolgt ausschließlich einzelstammweise.	Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft	
	Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit einem Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand.	RL EAGFL (Protokoll*)	Amt für Forstwirtschaft, Bewilligungsbehörde, Waldbesitzer	
	dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	RL EAGFL (Protokoll*)	Amt für Forstwirtschaft, Bewilligungsbehörde, Waldbesitzer	
	LRT-angepasste Regulierung der Bestandesdichte der Schalenwildarten	§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 5, 7 und § 29 BbgJagdG § 4 Abs. 2 und 3 Nr. 2, 3, 9 LWaldG Protokoll**	Waldbesitzer, Jagdausübungsberechtigter, untere Jagdbehörde	
	kein flächiger Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden	§ 4 LWaldG Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
9160	keine flächige, tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung	§ 4 LWaldG Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	11, 26, 27
9190	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	§ 4 LWaldG Protokoll*	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	alle Waldflächen
alle Waldbiotope	Bäume mit Horsten werden nicht gefällt.	§§ 33, 34 BbgNatSchG Protokoll*	untere Naturschutzbehörde, Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	keine nachteiligen Be- oder Entwässerungsmaßnahmen	wasserrechtliche Entscheidungen	untere Wasserbehörde	
<b>Erhaltung des Lebensraums des Fischotters und Bibers</b>				
Fischotter, Biber	Einsetzen oder Ausstatten von Fanggeräten und Fangmitteln nur so, dass Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist	Protokoll* Pachtvertrag	untere Fischereibehörde	37
	keine Baujagd in einem Abstand von bis zu 100 m zum Gewässerufer	Protokoll** Pachtvertrag	untere Jagdbehörde, Jagdausübungsberechtigter	100-m-Zone um 37
	keine Fallenjagd in einem Abstand von bis zu 300 m zum Gewässerufer und Verwendung ausschließlich von Lebendfallen in einem Abstand von über 300 m vom Gewässerufer	Protokoll** Pachtvertrag	untere Jagdbehörde, Jagdausübungsberechtigter	alle

\* Beratung am 06.10.2004 mit dem Waldeigentümer Friedrich

\*\* Beratung am 06.10.2004 mit den Jagdausübungsberechtigten Wazda und Wollschläger

**Abkürzungen:**

- BbgFischO Brandenburgische Fischereivordnung
- BbgJagdG Landesjagdgesetz Brandenburg
- BbgNatSchG Brandenburgisches Naturschutzgesetz
- LWaldG Waldgesetz des Landes Brandenburg
- WBV Wasser- und Bodenverband
- BHD Brusthöhendurchmesser
- RL EAGFL Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, vom 8. März 2005 (ABl. S. 486)
- RL GAK Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 8. März 2005 (ABl. S. 490)

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem  
Neunten Buch Sozialgesetzbuch  
- Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung  
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie  
Vom 8. Mai 2006

Auf Grund des § 148 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt der Vmhundertsatz für das Kalenderjahr 2005

**2,55.**

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums  
für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Stärkung  
von Branchenkompetenzen in den Regionen  
Brandenburgs“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
Vom 23. Februar 2006

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Stärkung von Branchenkompetenzen in den Regionen Brandenburgs“ vom 25. November 2004 (ABl. 2005 S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 werden nach dem 4. Spiegelstrich die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

„- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,

- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.“

2. Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungsempfänger können sein:

Bestehende und neu gegründete branchenorientierte Netzwerke kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe und/oder dem Bereich industrienaher Dienstleistungen, die in Form einer Arbeitsgemeinschaft organisiert sind.“

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Richtlinie für die amtliche Anerkennung  
von Sehteststellen nach § 67  
der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Runderlass des Ministeriums  
für Infrastruktur und Raumordnung  
Abteilung 4 - Verkehrspolitik -  
Vom 9. Mai 2006

Für die Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind die unteren Straßenverkehrsbehörden zuständig (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts [Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung - StVRZV] vom 26. Februar 1999 [GVBl. II S. 166], zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 [GVBl. I S. 240, 242]).

Die Anerkennung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

**I.  
Ausstattung**

1. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder des verantwortlichen Leiters der Sehteststelle nach § 67 Abs. 2 Nr. 1 FeV ist die Beibringung eines Führungszeugnisses erforderlich.
2. Personelle Ausstattung
- 2.1 Der Sehtest darf nur von Personen durchgeführt werden, die einen Nachweis darüber erbracht haben, dass sie das Sehtestgerät einwandfrei bedienen, den Sehtest sachgerecht durchführen und die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen können und mit den sonstigen Bestimmungen über den Sehtest vertraut sind.  
  
Die Sehtester haben hierbei eine Arbeitsanweisung zu beachten (Anlage).
- 2.2 Die nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 FeV vorgeschriebene ärztliche Aufsicht über die Durchführung des Sehtests kann nur von einem Arzt für Augenheilkunde oder einem in § 67 Abs. 5 Nr. 2 und 3 FeV genannten Arzt durchgeführt werden.
- 2.3 Der zur Aufsicht bestimmte Arzt hat eine Erklärung abzugeben, dass er festgestellte Beanstandungen und die eventuelle Beendigung der Aufsichtstätigkeit unmittelbar der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde mitteilt.
3. Sachliche Ausstattung
- 3.1 Es dürfen nur Sehtestgeräte verwendet werden, die im Genehmigungsverfahren genannt worden sind und der



DIN-Norm 58220, Teil 6, Ausgabe Januar 1997, entsprechen. Die verwendeten Sehtestgeräte müssen eine zuverlässige Sehschärfbestimmung und eine Umrechnung in Visuswerte von 0,7 und 1,0 ermöglichen.

### 3.2 Sehtestbescheinigungen

Es dürfen nur Sehtestbescheinigungen gemäß dem mit Runderlass vom 14. Januar 2005 (ABl. S. 277) vorgeschriebenen Muster verwendet werden.

Die zentrale Vergabe der Sehtestbescheinigungen erfolgt über die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg. Sie hat einen Nachweis zu führen, welche Nummernkreise an welche Sehteststellen übergeben wurden.

## 4 Räumliche Ausstattung

4.1 Der Sehtest darf nicht in Anwesenheit unbeteiligter dritter Personen vorgenommen werden. Es muss daher Vorsorge für eine individuelle Sehtestung getroffen werden.

4.2 Sehtests dürfen nur in den im Anerkennungsbescheid benannten und zugelassenen Räumen durchgeführt werden.

## II.

### Aufsicht über die Sehteststellen

Die Aufsicht über die Sehteststellen wird von der unteren Straßenverkehrsbehörde ausgeübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts [Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung - StVRZV] vom 26. Februar 1999 [GVBl. II S. 166], zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 [GVBl. I S. 240, 242]).

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bedient sich die untere Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie in den Fällen des § 67 Abs. 3 Satz 4 FeV des gewerbeärztlichen Dienstes des Landesamtes für Arbeitsschutz (LAS).

In den Fällen des § 67 Abs. 4 Satz 4 FeV bedient sich die untere Straßenverkehrsbehörde der Landesinnung für das Augenoptikerhandwerk des Landes Brandenburg, die nach § 5 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung - StVRZV) vom 26. Februar 1999 (GVBl. II S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 242), die Aufsicht über die als amtlich anerkannten Sehteststellen geltenden Augenoptikerbetriebe ausübt.

1 In den Fällen des § 67 Abs. 1 und 3 FeV ist wie folgt zu verfahren:

Sollten sich bei der Vorlage der Sehtestergebnisse Abweichungen ergeben, entscheidet die untere Straßenverkehrs-

behörde, ob eine gezielte Überprüfung der Sehteststelle angebracht ist. Das Gleiche gilt, wenn sonstige Bedenken an der ordnungsgemäßen Durchführung der Sehtests auftreten. Auch hier bedient sich die untere Straßenverkehrsbehörde der sachverständigen Hilfe des LAS.

Die entsprechenden Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen können zusammen mit den Gebühren für den eigenen Verwaltungskostenaufwand der Aufsichtsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geltend gemacht werden; Gebühren-Nr. 214.2 der Anlage zu § 1 GebOSt ist entsprechend anzuwenden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen ist die Anerkennung einer Sehteststelle daher unter anderem mit folgenden Nebenbestimmungen zu verbinden.

1.1 Über die eingesetzten Sehtester hat der aufsichtsführende Arzt eine Bescheinigung zu erstellen, aus der sich ergibt, dass der Betreffende

- das Gerät einwandfrei bedienen,
- den Sehtest sachgerecht durchführen,
- die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen kann sowie
- mit den sonstigen mit dem Sehtest zusammenhängenden Bestimmungen und Regelungen vertraut ist.

Die Bescheinigung ist bei der Sehteststelle aufzubewahren.

1.2 Eine technische Überprüfung der Geräte auf einwandfreie Funktion hat regelmäßig entsprechend den Vorschriften beziehungsweise Empfehlungen der Hersteller zu erfolgen. Die Überprüfungsabstände dürfen zwei Jahre nicht überschreiten. Unabhängig davon hat sich der aufsichtsführende Arzt mindestens jährlich von der einwandfreien Funktion der Sehtestgeräte zu überzeugen und dies zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Sehteststelle aufzubewahren.

1.3 Von jeder Sehtestbescheinigung hat eine Durchschrift bei der Sehteststelle zu verbleiben. Sie ist dort mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Vordrucke der Sehtestbescheinigungen sind jederzeit so zu verwahren, dass eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und ein sonstiger Missbrauch ausgeschlossen sind.

1.4 Werden vom aufsichtsführenden Arzt Mängel festgestellt, dürfen weitere Sehtestungen erst durchgeführt werden, wenn die Mängel behoben sind. Von der Feststellung und der Behebung der Mängel ist die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.

1.5 Änderungen in der räumlichen Unterbringung der Sehteststelle sind der unteren Straßenverkehrsbehörde und dem LAS unverzüglich anzuzeigen.

1.6 Die Anerkennung ist auf längstens drei Jahre zu erteilen. Sie ist zu verlängern, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin bestehen.

2 In den Fällen des § 67 Abs. 4 FeV ist wie folgt zu verfahren:

Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 FeV gelten die Betriebe von Augenoptikern als amtlich anerkannt. Bei der Überprüfung der Betriebe von Augenoptikern als Sehteststelle gelten daher folgende Sonderregelungen:

2.1 Der Sehtest ist von einem Augenoptikermeister, ersatzweise mindestens durch einen Augenoptikergesellen, durchzuführen.

2.2 Die Einrichtung einer Sehteststelle bei einem Augenoptiker ist von der Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Nr. 2 FeV zu überprüfen; ebenso die räumliche und sachliche Ausstattung. Sie stellt auch fest, dass ein Augenoptikermeister/Augenoptikergeselle die Sehtestung durchführt.

2.3 Für die Sehtestbescheinigung gilt Abschnitt I Nr. 3.2 entsprechend.

2.4 Nach der Prüfung durch die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg wird die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde hierüber informiert. Der Augenoptikerbetrieb wird in die Liste der Sehteststellen des Landkreises/der kreisfreien Stadt aufgenommen.

2.5 Stellt die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde Auffälligkeiten fest, erhält die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg eine Mitteilung.

### III.

#### Allgemeines und Schlussbestimmung

1 Die Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg hat die Augenoptikerbetriebe stichprobenweise oder in besonderen Fällen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in einem festgelegten zeitlichen Rhythmus, der einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten sollte, zu überprüfen.

Gleiches gilt für das LAS bezüglich aller übrigen amtlich anerkannten Sehteststellen.

2 Ergeben sich bei einer Überprüfung Anhaltspunkte dafür, dass Gründe für einen Widerruf nach § 67 Abs. 3 Satz 3 FeV vorliegen, ist die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über den Sachverhalt zu unterrichten.

3 Für die amtliche Anerkennung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf sowie für Überprüfungen einer Sehteststelle wird gegenüber der anerkannten Stelle eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebühren-Nr. 214.2 der Anlage zu § 1 GebOST.

4 Für die Sehtests ist gegenüber dem Probanden eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 403 der Anlage zu § 1 GebOST zu erheben.

5 Mitarbeitern des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden und dem LAS ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren sowie der jederzeitige Zutritt zu den Geschäftsräumen, in denen Sehtests durchgeführt werden, zu ermöglichen.

6 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft. Die Richtlinie für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 15. Oktober 2002 (ABl. S. 1044) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2006 außer Kraft.

#### Anlage

##### Arbeitsanweisung für Sehtester

1. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, L, S oder T sind nach § 12 FeV verpflichtet, sich einem Sehtest zu unterziehen. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle durchgeführt. Sehtester haben ihre Aufgaben objektiv und neutral zu erfüllen.

2. Sehtester unterstehen der Aufsicht. Der Sehtester hat dem Aufsichtführenden die Aufsicht jederzeit auf dessen Verlangen zu ermöglichen.

3. Der Sehtester hat sich sorgfältig von der Identität des Probanden an Hand des vor der Abnahme des Sehtests vorzulegenden Personalausweises oder Reisepasses zu überzeugen. Sollte der Proband infolge seines Alters noch nicht im Besitz dieser Dokumente sein, kann der Nachweis auch durch einen anderen von öffentlichen Stellen ausgestellten Ausweis mit Lichtbild geführt werden. Hierzu zählt unter anderem ein Lichtbildausweis oder der Schülerausweis.

Der Sehtest darf ohne Vorlage der erforderlichen Personaldokumente nicht durchgeführt werden.

4. Der Sehtest ist nicht vorzunehmen, wenn bei dem Probanden Erkrankungen oder Deformationen der Augen erkennbar sind. In diesem Fall ist dem Probanden zu empfehlen, einen Augenarzt aufzusuchen. Der Sehtest ist ebenfalls nicht vorzunehmen, wenn der Proband darauf besteht, den Test mit Hilfe einer Brille mit stark getönten Gläsern zu absolvieren (mehr als 15 Prozent Tönung).

5. Der Sehtest ist nicht in Anwesenheit dritter Personen vorzunehmen, um Befangenheit oder Störung des Probanden zu vermeiden und die Geheimhaltung des Testergebnisses zu gewährleisten. Der Leiter der Sehteststelle oder/und berechnigte übrige Aufsichtspersonen haben Zutritt zu den Sehtests.

6. Brillen- und Kontaktlinsenträger werden mit Brille beziehungsweise Kontaktlinsen getestet, soweit es sich um Korrekturen für die Ferne handelt. Andere Sehhilfen können das Testergebnis ungünstig beeinflussen.

7. Der Sehtester soll seine Anweisungen klar und gut verständlich geben.

Bei Personen, die die deutsche Sprache nicht einwandfrei beherrschen, muss sich der Sehtester sorgfältig vergewissern, dass seine Anweisungen verstanden worden sind.

Der Sehtester soll während des Tests den Probanden daraufhin beobachten, ob seinen Anweisungen richtig entsprochen wird.

Der Sehtester darf weder durch Zeichen noch durch mündliche Äußerungen zu erkennen geben, ob der Proband eine Zahl oder ein Zeichen richtig oder falsch gelesen hat.

Bei besonders erregten oder durch die Anfahrt oder die Berufstätigkeit erschöpften Probanden soll gegebenenfalls der Test abgebrochen und wiederholt werden, wenn sich die Probanden an die Testsituation gewöhnt haben.

8. Die Sehtestbescheinigung ist eine Urkunde und demgemäß nach den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Die Sehtestbescheinigung muss deutlich lesbar ausgefüllt sein.

Auf den Sehtestbescheinigungen zu vermerkende Auffälligkeiten sind eindeutig zu formulieren.

Eintragungen in die Sehtestbescheinigungen soll der Sehtester nicht während des Sehtests vornehmen.

In der Sehtestbescheinigung ist anzugeben, ob der Sehtest bestanden und ob er mit Sehhilfen durchgeführt worden ist. Als Vordruck sind nur die von der Sehtestelle ausgegebenen Formblätter zu verwenden.

9. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagesschärfe mit oder ohne Sehhilfe mindestens beträgt:

Bei Klassen A, A1, B, BE, L, M, S, T: 0,7/0,7

Der Sehtest ist auch bestanden, wenn die vorgenannten Werte erzielt werden, jedoch Zweifel an ausreichendem Sehvermögen bestehen, weil der Proband zum Beispiel

- sehr starke (dicke) Brillengläser trägt
- grob schielt
- ein starkes Augenzittern aufweist.

Der Sehtester hat Auffälligkeiten in dem auf der Sehtestbescheinigung dafür vorgesehenen Kästchen anzukreuzen und die beobachtete Auffälligkeit unter der Rubrik „Art der Zweifel“ auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.

Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung als 0,7/0,7, ist der Sehtest nicht bestanden. Der Sehtester hat dem Probanden zu erläutern, dass er den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen darf.

10. Über die Ergebnisse der Sehtests hat der Sehtester gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Das gilt nicht gegenüber berechtigten Aufsichtspersonen.

11. Der Sehtester hat die Bedienungsanleitung bezüglich des Sehtestgerätes des Herstellungswerkes genau zu beachten. Die Bedienungsanleitung ist Bestandteil dieser Arbeitsanweisung und ist stets beim Gerät aufzubewahren.

12. Der Sehtester hat das gesamte Gerät pfleglich zu behandeln und auftretende Mängel sofort dem Leiter der Sehtestelle zu melden. Der Sehtester hat sich jeweils vor Inbetriebnahme des Gerätes von dessen voller Funktionsfähigkeit zu überzeugen. Ferner ist eine Kontrolle der Lampen auf Leuchtdichteunterschiede durch Vergleich vorzunehmen. Bei Nachlassen der Leuchtkraft einer Lampe ist diese auszuwechseln. Der Sehtester hat dafür zu sorgen, dass eine Ersatzlampe stets funktionsbereit vorhanden ist. Bei Nutzung eines Sehtestgerätes mit anderen Leuchtmitteln kann diese Forderung entfallen.

### **Nachschulung mehrfach auffälliger Kraftfahrer Kursmodell „Aufbauseminare für Kraftfahrer“ (ASK) der Fahrlehrerverbände e. V.**

Runderlass des Ministeriums  
für Infrastruktur und Raumordnung  
Abteilung 4  
Vom 9. Mai 2006

Die mit Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 25. August 1992 im Amtsblatt für Brandenburg, S. 1270, veröffentlichte Verbindlichkeitserklärung des Programms der Bundesvereinigung der Fahrlehrer e. V. zur Durchführung von Aufbauseminaren für mehrfach auffällig gewordene Kraftfahrer im Land Brandenburg wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG

**Bekanntmachung  
der Achten Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Kommunalen Anteilseignerverbandes  
Nordost der E.ON edis AG**

Die Verbandssatzung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. 2000 S. 965), zuletzt geändert am 17. Oktober 2005 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1381), wird folgendermaßen geändert:

**§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:**

„Die Verbandsversammlung hat 288 Mitglieder.“

Folgende Gemeinden sind in der Anlage zu streichen:

Stadt Friedland (vormals Brohm und Schwanbeck) (Nr. 22)  
Gemeinde Trantow (Nr. 238)

Der Gemeindename der Nummer 237, Gemeinde Sassen, wird in Sassen-Trantow geändert.

Der Gemeindename der Nummer 81, Gemeinde Priebert, wird in Priepert geändert.

Der Gemeindename der Nummer 153, Gemeinde Groß Dartow, wird in Groß Dratow geändert.

Die folgenden Gemeinden sind in der Anlage neu aufzunehmen.

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
183	Gemeinde Bütow	Amt Röbel-Müritz
195	Gemeinde Fincken	Amt Röbel-Müritz
197	Gemeinde Altenhof	Amt Röbel-Müritz
203	Gemeinde Ludorf	Amt Röbel-Müritz
204	Gemeinde Kieve	Amt Röbel-Müritz
209	Gemeinde Jaebetz	Amt Röbel-Müritz

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 5. April 2006 folgende Genehmigung erteilt:

„Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), genehmige ich die von der Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 5. Dezember 2005 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Gemeinden Bütow, Fincken, Altenhof, Ludorf, Kieve und Jaebetz (Amt Röbel-Müritz) sowie des Austritts der Stadt Friedland (Amt Friedland).“

Torgelow, den 25. April 2006

Gottschalk

Verbandsvorsteher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0